



CARPE DIEM

Allgemeine Geschäftsbedingungen

01. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungstreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zwecke der Verbreitung.
02. Anzeigenaufträge sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluß abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
03. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten Frist bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
04. Wird ein Auftrag aus Umständen, die das BerufsTrainingsZentrum nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlaß dem BerufsTrainingsZentrum zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich vom BerufsTrainingsZentrum beruht.
05. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
06. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim BerufsTrainingsZentrum eingehen, daß, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist, dies dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluß mitgeteilt werden kann.
07. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom BerufsTrainingsZentrum mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
08. Das BerufsTrainingsZentrum behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen vom BerufsTrainingsZentrum abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für das BerufsTrainingsZentrum unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für das BerufsTrainingsZentrum erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Druckschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Antrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
09. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, das BerufsTrainingsZentrum von Ansprüchen Dritter freizustellen, welche dieses aus der Ausführung des Auftrages, auch wenn er storniert sein sollte, gegen das BerufsTrainingsZentrum erwachsen. Das BerufsTrainingsZentrum ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden.
10. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Wenn das BerufsTrainingsZentrum die Anzeigenunterlagen nicht rechtzeitig zum Anzeigenschluß erhält, ist es ermächtigt, die am besten geeignet erscheinenden Unterlagen zur Anzeigengestaltung zu verwenden. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert das BerufsTrainingsZentrum unverzüglich Ersatz an. Das BerufsTrainingsZentrum gewährleistet die für den beigelegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der für die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

11. Die Übersendung von mehr als zwei Farbvorlagen, die nicht termingerechte Lieferung der Druckunterlagen und der Wunsch nach einer von der Vorlage abweichenden Druckwiedergabe können Auswirkungen auf Platzierung und Druckqualität verursachen, die nicht zu Reklamationen berechtigen. Das BerufsTrainingsZentrum muß sich die Berechnung entstehender Mehrkosten vorbehalten.
12. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unwichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Läßt das BerufsTrainingsZentrum eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden beim Vertragsabschluß und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vom BerufsTrainingsZentrum, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung vom BerufsTrainingsZentrum für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt.
Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet das BerufsTrainingsZentrum darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen. In den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt.
Reklamationen beim Mehrfach-Auftrag müssen bis zum Anzeigenschluß der auf die beanstandete Ausgabe folgenden Ausgabe geltend gemacht werden, bei einer Einzelanzeige innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungserhalt.
13. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Das BerufsTrainingsZentrum berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
14. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
15. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
16. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen gemäß Preisliste sowie die Einziehungskosten berechnet. Das BerufsTrainingsZentrum kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen oder ohne Nachfristsetzung unter Belastung der Rabatte vom Vertrag zurücktreten.
Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist das BerufsTrainingsZentrum berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
17. Das BerufsTrainingsZentrum liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung vom BerufsTrainingsZentrum über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
18. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckstöcke, Matern, Filme und Zeichnungen, sowie die vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderung ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
19. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluß über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte oder durchschnittlich tatsächlich verbreitete Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie 20 % und mehr beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn das BerufsTrainingsZentrum dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, daß dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

20. Bei Ziffernanzeigen wendet das BerufsTrainingsZentrum für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet.
Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Mißbrauch des Zifferndienstes zu Prüfungszwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.
21. Vom Auftraggeber angelieferte Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Erscheinen der entsprechenden Anzeige, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wird.
22. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Duisburg. Soweit Ansprüche vom BerufsTrainingsZentrum nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes gelegt, ist als Gerichtsstand der Sitz vom BerufsTrainingsZentrum vereinbart.
23. Bei Betriebsstörungen oder Eingriff durch höhere Gewalt (z. B. Streik, Beschlagnahmung u. dgl.) hat das BerufsTrainingsZentrum Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn die Aufträge mit 80 % der garantierten Auflage erfüllt sind. Bei geringerer Auflage wird der Rechnungsbetrag in gleichem Verhältnis gekürzt, in dem die garantierte Auflage zur tatsächlichen Auflage steht.
Im Falle höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung vom BerufsTrainingsZentrum auf die Erfüllung von Aufträgen und Leistungen von Schadenersatz. Insbesondere wird auch kein Schadenersatz für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen geleistet.
24. Bei fernmündlich aufgegebenen Bestellungen und Änderungen übernimmt das BerufsTrainingsZentrum keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe.
25. Bei Änderung der Anzeigenpreisliste treten die neuen Preise auch für alle laufenden Anzeigen sofort in Kraft. Bei einer Erhöhung der Anzeigenpreise um mehr als 10 % hat der Auftraggeber das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Erhöhung schriftlich alle weiteren Anzeigen eines Abschlusses zu stornieren, ohne daß eine Stornogebühr fällig wird.
26. Verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Anzeigenbeginn, so wird dadurch die Gesamtlauzeit des Vertrages nicht berührt.
27. Das BerufsTrainingsZentrum behält sich das Recht vor, für Anzeigen in Beilagen, Sonderveröffentlichungen und Kollektiven, Sonderpreise festzulegen.
28. Jeder Auftrag wird erst nach schriftlicher Bestätigung durch das BerufsTrainingsZentrum rechtsverbindlich.
29. Das Stornieren von Aufträgen ist nur durch fristgerechte schriftliche Mitteilung an das BerufsTrainingsZentrum möglich. Die entsprechenden Fristen sind der Anzeigenpreisliste zu entnehmen. Für stornierte Aufträge wird eine Stornogebühr in Höhe von 35 % des Anzeigenpreises fällig (außer bei einer Erhöhung der Anzeigenpreise um mehr als 10 %). Außerdem werden die Abschlußrabatte gemäß der Preisliste auf die tatsächliche Abnahmemenge reduziert und für alle weiteren Anzeigen im Rahmen dieses Abschlusses zugrunde gelegt. Für die bereits abgerechneten Anzeigen des Abschlusses wird der zuviel gewährte Rabatt nachbelastet.
30. Bei Unwirksamkeit eines Teils der vorstehenden Bedingungen wird die Wirksamkeit des übrigen Teils nicht berührt.